

Statuten SMPV Aargau

Funktionen und Begriffe, welche sprachlich nur die Angehörigen männlichen Geschlechts umschreiben, beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Region

§ 1

Die Sektion AARGAU (im folgenden SMPV AARGAU) des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Rechtsdomizil ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten. Im Falle eines Co-Präsidiums ist es der Wohnsitz der Person, die für die aargauischen Belange zuständig ist.

Die Sektionsgrenzen sind identisch mit den Kantonsgrenzen. Dazu treten die solothurnischen Gemeinden von Schönenwerd und Erlinsbach.

2. Zweck

§ 2

Der SMPV AARGAU verfolgt die allgemeinen Ziele des SMPV.

Er bezweckt im Besonderen:

- a) Zusammenschluss seiner Mitglieder
- b) Wahrung der beruflichen und ideellen Interessen der Mitglieder
- c) Förderung der Weiterbildung
- d) Schutz vor unlauterer Konkurrenz
- e) Durchführung von Schüler- und Studentenkonzerten
- f) Betreuung der Berufsstudenten in seinem Einzugsgebiet
- g) Festsetzen eines Richtpreises für den Privatunterricht
- h) Förderung allgemein musikerzieherischer Bestrebungen
- i) Erlangung von Vergünstigungen
- k) Zusammenarbeit mit anderen Berufsverbänden

3. Mitgliedschaft

§ 3

Der SMPV AARGAU besteht aus Aktiv-, Ehren-, Freimitgliedern und Gönnern.

§ 4

Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern gelten die Bestimmungen der Statuten des SMPV.

§ 5

Aktivmitglieder des SMPV AARGAU können nur Mitglieder des SMPV werden. Diejenigen, welche innerhalb der in § 1 umschriebenen Region wohnen, sind nach den Statuten des SMPV verpflichtet, dem SMPV AARGAU anzugehören. Auf Gesuch hin kann jedes Mitglied des SMPV, das ausserhalb der oben genannten Region wohnt, als Aktivmitglied in den SMPV AARGAU aufgenommen werden.

§ 6

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den SMPV AARGAU oder die Förderung der Musikkultur ausserordentliche Verdienste erworben haben.

Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Verpflichtungen des SMPV AARGAU befreit.

§ 7

Aktivmitglieder, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, können auf ihren Antrag hin von der Entrichtung des kantonalen Mitgliederbeitrages befreit werden. Sie erhalten gleichwohl alle Rechte als Aktivmitglieder.

§ 8

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des SMPV AARGAU unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet übers Jahr der Vorstand. Diese muss an der nächsten GV bestätigt werden. Gönner sind zur Generalversammlung ohne Stimmrecht eingeladen.

§ 9

Eine Austrittserklärung kann nur mit Wirkung auf den 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Sie ist bis spätestens 30. November schriftlich an das Zentralpräsidium oder an das zuständige Sektionspräsidium zu richten. (Datum des Poststempels). Wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden, bestehen sämtliche Rechte und Pflichten für ein weiteres Jahr fort.

§ 10

Ausschluss: Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem SMPV oder dem SMPV AARGAU nicht erfüllen, oder den Verbandszwecken bewusst störend entgegenwirken, können auf Antrag des Vorstandes des SMPV AARGAU durch den Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Ihnen steht nach den Verbandsstatuten das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu.

4. Organisation

§ 11

Die Organe des SMPV AARGAU sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Delegierten

§ 12

Der Generalversammlung stehen zu:

- a) Abstimmung über Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresprogramm und Jahresbudget
- b) Behandlung der durch den Vorstand aufgestellten Traktanden
- c) Behandlung allfälliger Anträge
- d) Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträge des SMPV AARGAU sowie der Beiträge der Gönner
- g) Statutenänderungen

- h) Festsetzung der Honorare für Vorstandsarbeit
- i) Festsetzung der Richtpreise für Privatunterricht

§ 13

Die ordentliche GV des SMPV AARGAU findet in der Regel im Januar statt. Der Vorstand kann jederzeit von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Aktivmitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der GV schriftlich und begründet an das Präsidium des SMPV AARGAU eingereicht werden.

§ 14

- 1 Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Dem Vorstand kann maximal ein Musik-Student als Mitglied angehören.
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt.
- 4 Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der übrigen Vorstandsmitglieder gesamthaft in offener Abstimmung. Die Wahlen können sowohl einzeln als auch geheim vorgenommen werden.
- 5 Der Vorstand besorgt die strategischen Geschäfte des SMPV AARGAU. In dringenden Fällen kann er eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) unter den Mitgliedern durchführen.
- 6 Im Falle einer Einpersonenbesetzung des Vorstandes müssen sich 3 Mitglieder als Beirat und Anstellungsgremium der Geschäftsstelle zur Verfügung stellen.

§ 15

Die Rechnungsrevisoren werden auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

§ 16

Die Delegierten werden auf vier Jahre gewählt. Die Delegierten besprechen zusammen mit dem Vorstand die Traktanden der gesamtschweizerischen Delegiertenversammlung und vertreten an dieser Versammlung die gemeinsam gefassten Beschlüsse und Anträge. Sie erstatten dem Vorstand und den Mitgliedern Bericht über die Versammlung. Die Delegierten haben in der vom Vorstand einberufenen Sitzung zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

§ 17

- 1 Die Geschäftsführung wird vom Vorstand (im Ausnahmefall Beirat) gewählt, deren Besoldung wird im Budget festgelegt.
- 2 Die Aufgaben des Geschäftsführers werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft umschrieben.

§ 18

Rechnungsjahr und Beitragspflichten laufen mit dem Kalenderjahr.

§ 19

Für die Verbindlichkeiten des SMPV AARGAU haftet ausschliesslich das Vermögen des SMPV AARGAU.

§ 20

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

- Beitrag an den Zentralverband
- Beitrag an unsere Sektion

Evtl. Beitrag an gewerkschaftliche Dienstleistungen (z.B. VPOD)

Der Sektions-Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 21

Eine Sektionsauflösung muss vorab auf der Traktandenliste einer ordentlichen Generalversammlung ausdrücklich genannt werden und der Auflösungswille muss durch die Mehrheit der Anwesenden ausgedrückt werden. Zur Auflösung des SMPV AARGAU muss anschliessend die Gesamtheit der Mitglieder auf dem Korrespondenzweg um ihre Meinung befragt werden. Der Auflösungsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der innert der Rücksendefrist abgegebenen Stimmen dies festhält. Die Mitglieder müssen für diesen Fall gleichzeitig zwei Vertrauenspersonen bestimmen (die die Liquidation einleiten) und über die Verwendung des Vermögens bestimmen. Entsprechende Vorschläge müssen gleichzeitig mit dem Auflösungsantrag an die Mitglieder versandt werden.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Januar 2012 in Wettingen beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.

Schweizerischer Musikpädagogischer Verband SMPV
SMPV AARGAU

Der Präsident: Franz Martin Küng

Die Geschäftsführerin: Margot Müller Dürst

Wettingen, den 19. Januar 2013